

NACHTRAG VOM 2. MAI 2014 ZUR VEREINBARUNG ÜBER EINEN FINANZIELLEN BEITRAG DER SCHWEIZ VOM 27. FEBRUAR 2006

Die Vereinbarung vom 27. Februar 2006 wird angepasst, um dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union Rechnung zu tragen.

1. Der zusätzliche Beitrag der Schweiz

Zusätzlich zu dem Beitrag nach Nummer 1 der Vereinbarung akzeptiert der Schweizerische Bundesrat, mit der Republik Kroatien ein Abkommen auszuhandeln über die Modalitäten eines schweizerischen Beitrags in Höhe von 45 Millionen Schweizer Franken für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Genehmigung dieser Mittel durch das schweizerische Parlament. Der Schweizerische Bundesrat beabsichtigt, den Beitrag bis zum 31. Mai 2017, d. h. vor Ablauf der schweizerischen Rechtsgrundlage (Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas vom 24. März 2006) zu binden.

2. Durchführung des zusätzlichen schweizerischen Beitrags

In Bezug auf Nummer 8 der Vereinbarung akzeptiert der Schweizerische Bundesrat, den Vorschlag zu unterbreiten, dass das schweizerische Parlament zusätzliche Mittel in Höhe von 45 Mio. Schweizer Franken für die Umsetzung des schweizerischen Beitrags für die Republik Kroatien ab 2014 genehmigt.

3. Andere Leitlinien

Die anderen in der Vereinbarung und ihrem Anhang dargelegten Leitlinien gelten sinngemäss.